

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 38 (1962-1963)
Heft: 23

Artikel: Wo stehen wir in der Atomwaffenfrage?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn die großen Opfer, welche die Geschichte von einem Volk von Zeit zu Zeit zu verlangen pflegt, fällig werden, dann muß die Generation, die es trifft, sie leisten. C. Hilty

10). In diesen Bestimmungen ist das Prinzip der bewaffneten Neutralität begründet. Den Kriegführenden ist es namentlich verboten, das neutrale Gebiet für den Durchmarsch von Truppen, Munitions- und Verpflegungskolonnen zu mißbrauchen und das Gebiet des Neutralen für die Einrichtung funktelegraphischer Anlagen zu militärischen Zwecken zu benutzen; immerhin ist der Neutrale nicht gehalten, den Kriegführenden die Benützung seiner bestehenden Telegraphen-, Telephon- oder Funkanlagen zu verbieten. Im weitern ist es untersagt, auf neutralem Gebiet zugunsten der Kriegführenden Korps von Kombattanten zu bilden oder Werbestellen für Truppen zu errichten. Von Interesse ist die Bestimmung des Art. 7, wonach die neutrale Macht (selbst im Krieg!) nicht verpflichtet ist, Ausfuhr oder Durchfuhr von Kriegsmaterial an einen kriegführenden Staat zu verhindern; bekanntlich wird dieses Recht des Neutralen von unserem Land nicht beansprucht, indem wir schon in Friedenszeiten die Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial (Waffen, Munition u. a.) ins Ausland stark einschränkenden Vorschriften unterstellen. Wichtig ist schließlich die Bestimmung, daß dort, wo der Neutrale frei ist, welche Maßnahmen er gegenüber im Krieg stehenden Staaten treffen will, er seine Anordnungen auf die Kriegführenden

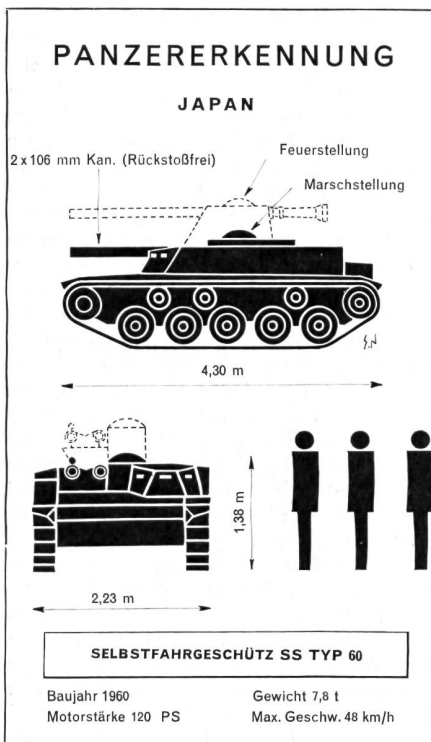
den gleichmäßig anwenden soll, daß er also alle Parteien gleich zu behandeln hat.

Das zweite Kapitel des Abkommens befaßt sich mit den bei den Neutralen untergebrachten Angehörigen einer Kriegsmacht sowie bei den Neutralen in Pflege befindlichen Verwundeten. Geregelt werden hier die Probleme der Internierung und der Hospitalisierung von Angehörigen der kriegführenden Parteien (Art. 11 ff.), das Vorgehen gegenüber den entwichenen Kriegsneofangenen (Art. 13) sowie der Transit von Verwundeten und Kranken (Art. 14). Für die letztere Frage gibt das Genfer Verwundeten- und Krankenabkommen von 1949 die näheren Anleitungen. Ein weiteres Kapitel befaßt sich mit der Stellung der neutralen Personen, d. h. der Angehörigen eines am Krieg nicht beteiligten Staates gegenüber den Kriegführenden. Hier gilt der allgemeine Grundsatz, daß sich eine neutrale Person auf die Neutralität ihres Heimatlandes nicht berufen kann, wenn sie gegen einen Kriegführenden irgendwelche feindseligen Handlungen begeht, oder wenn sie mit ihren Handlungen einen Kriegführenden begünstigt. Immerhin darf der Neutrale für ein solches Verhalten nicht strenger behandelt werden, als wenn er ein Angehöriger des Kriegsgegners des betreffenden Staates wäre (Art. 17). Ein letztes Kapitel regelt die Behandlung des einem neutralen Staat gehörenden Eisenbahnmaterials; dieses darf von den Kriegführenden nur im Rahmen der militärischen Notwendigkeit benützt werden und ist möglichst bald in das Herkunftsland zurückzuschicken (Art. 19). Der landesrechtliche Vollzug der internationalen Konvention über das Neutralitätsrecht findet sich in Weisungen des Eidg. Militärdepartements über die Handhabung der Neutralität während des Aktivdienstes, die im Blick auf die Vorbereitung der Aktivdienstmaßnahmen am 13. September 1956 als Reglement erlassen wurden, deren Inkraftsetzung als Weisungen jedoch erst zu gegebener Zeit erfolgt. Die Weisungen stützen sich auf eine bundesrätliche Verordnung, die ebenfalls zwar beschlossen ist, deren Inkrafttreten jedoch erst im Bedarfsfall erfolgt. Diese Vorschriften umschreiben die praktische Handhabung des Neutralitätsrechts durch die schweizerische Truppe, die Zoll- und Polizeiorgane und die Bevölkerung. Der Zeitpunkt ihrer Gültigkeit ist der Aktivdienst ohne Krieg, welcher der eigentliche Anwendungsfall des Neutralitätsrechts ist und deshalb als «Zustand der bewaffneten Neutralität» bezeichnet wird. Während im reinen Friedenszustand das Neutralitätsrecht noch nicht gilt, wird es dann, wenn die Schweiz in den Krieg gezogen werden sollte, ersetzt durch das Kriegsrecht. Das Neutralitätsrecht gilt also im Zwischenbereich zwischen Krieg und Frieden, solange es uns gelingt, gegenüber kriegführenden Nationen die Neutralität aufrechtzuhalten.

Wo stehen wir in der Atomwaffenfrage?

Seit nahezu sieben Jahren will bei uns das öffentliche Gespräch über die Frage der **Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen** nicht mehr verstummen. Diese Auseinandersetzung, deren Heftigkeit in einem eigenartigen Kontrast steht zu ihrer fehlenden Aktualität, ist, je nach dem Stand der Diskussion, unter verschiedenen Vorzeichen geführt worden. Es lassen sich dabei etwa folgende Zeitabschnitte unterscheiden:

- eine **erste Phase** war jene der **grundlegenden Klärung** des Problems, die damit begann, daß verschiedene maßgebende Militärs aus der ernststen Sorge um eine möglichst wirksame Verstärkung unserer Landesverteidigung die Forderung aufstellten, unsere Armee müsse mit eigenen Atomwaffen ausgerüstet werden, um auch im Atomzeitalter ihre militärischen Aufgaben voll erfüllen zu können. Diese Forderung löste im ganzen Land bald eine sehr bewegte Diskussion aus, in die sich schließlich auch der Bundesrat einschaltete, der am **11. Juli 1958** seine bedeutsame **Grundsatzklärung zur Schweizerischen Atomwaffenfrage** abgab. Noch bevor aber der Bundesrat seine Erklärung erlassen hatte, lancierten zuerst ein mehr oder weniger privates Komitee und später die Sozialdemokratische Partei der Schweiz zwei Volksinitiativen gegen die atomare Ausrüstung unserer Armee.
- die **zweite Phase** der Auseinandersetzung war bestimmt durch die beiden **Volksinitiativen**, insbesondere ihr Zustandekommen, das Sammeln der Unterschriften, die parlamentarische Debatte und schließlich die unter großem publizistischem Aufwand durchgeführten Volksabstimmungen. In beiden Abstimmungen haben Volk und Stände Versuche zu einer Rüstungsbeschränkung auf dem atomaren Sektor entschieden abgelehnt: am 1. April 1962 die erste Initiative, die ein **absolutes Atomwaffenverbot** in die Bundesverfassung aufnehmen wollte, und am 26. Mai 1963 die zweite Volksinitiative, deren Zielsetzung darin lag, das **Entscheidungsrecht für die Einführung von Atomwaffen in der Schweizerischen Armee vom Parlament auf das Volk zu verlagern**.
- Mit der Ablehnung der beiden Volksinitiativen scheint nun die **dritte Phase** in der Diskussion um die schweizerische Atombewaffnung eingesetzt zu haben, in der die konkrete Forderung gestellt wird, es sollen nun unmittelbar die nötigen Schritte eingeleitet werden, um **unserer Armee möglichst bald eine gewisse Zahl von Atomgeschossen zur Verfügung zu stellen**. Tatsächlich sind in den letzten Wochen da und dort private Stimmen laut gewor-



den, die ein solches Begehren angemeldet haben — wobei die Auffassung vertreten wurde, daß es materiell, technisch und personell möglich wäre, in der Schweiz selbst solche Waffen zu entwickeln und herzustellen. Diese Vorschläge sind, wie es bei diesem Gegenstand nicht anders zu erwarten war, in unserer Öffentlichkeit bald auf eine sehr heftige Opposition gestoßen, welche die Pläne einer «Schweizerischen Force de Frappe» (diese für unsere Verhältnisse höchst unpassende Bezeichnung stammt nicht von den Befürwortern der Atomrüstung!) entschieden bekämpft. Damit läuft die Atomdiskussion bereits wieder auf hohen Touren. Es dürfte deshalb notwendig sein, wieder einmal den Standort, auf dem wir stehen, zu bestimmen.

1. Vorerst müssen wir über die rechtliche Bedeutung der beiden Volksabstimmungen und ihre praktischen Auswirkungen Klarheit gewinnen. Hier ist festzustellen, daß den beiden Volksentscheiden **keine positive**, sondern ausschließlich **negative Bedeutung** zukommt. In der ersten Abstimmung wurde nicht positiv entschieden, daß unsere Armee Atomwaffen erhalten solle, sondern Volk und Stände haben rein negativ bestimmt, daß das von den Initianten beantragte Atomverbot **nicht** aufgestellt werden soll. Ebenso wurde in der zweiten Abstimmung nicht den eidgenössischen Räten ein konkreter Auftrag erteilt, sondern es wurde lediglich beschlossen, daß dem Parlament für den Fall, daß sich die Frage der Beschaffung atomarer Kampfmittel einmal stellen sollte, seine hergebrachten gesetzlichen Entscheidungsbefugnisse **nicht** entzogen werden sollen. Das Ergebnis der beiden Volksabstimmungen besteht somit einzig darin, daß zwei Versuche, die bestehende Ordnung abzuändern, abgelehnt worden sind — daß also der **bisherige Zustand weiterhin Gültigkeit habe**. Die Volksabstimmungen haben keine neue Regelung gebracht, sondern ausschließlich die bestehende Ordnung bestätigt. Wir sind durch die beiden Abstimmungen keinen Schritt weitergekommen. Diese Feststellung ist bei der Betrachtung der heutigen Lage zu berücksichtigen: die beiden Volksabstimmungen bedeuten nicht das ausdrückliche «grüne Licht» für ein weiteres Vorgehen, sondern sie haben lediglich die Hindernisse beseitigt, die dem normalen Vorgehen in den Weg gelegt werden sollten.

2. Wenn wir somit auf die Ordnung zurückkehren, die schon vor den beiden Abstimmungen bestanden hat, müssen wir darüber Klarheit gewinnen, welches dieser vorherige Zustand war. Dieser wird umschrieben in der **bundesrätlichen Erklärung vom 11. Juli 1958 zur Atomwaffenfrage**, in welcher der Bundesrat seine Auffassung klarlegt. Diese grundlegende Erklärung gilt heute wie ehedem; es ist deshalb notwendig, ihre wichtigsten Stellen in Erinnerung zu rufen:

«Die Frage der Ausrüstung der Streitkräfte mit Atomwaffen hat in mehreren Staaten zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten geführt. Das gleiche Thema wird auch in der Schweiz in zunehmendem Maße erörtert. Die Argumente, welche Befürworter wie Gegner einer künftigen Atombewaffnung unserer Armee dabei ins Feld führen, zeigen, vor welcher schwerwiegenden Entscheidung die verantwortlichen Behörden sich gestellt sehen. Der Bundesrat hat deshalb vor längerer Zeit schon Weisungen für eine Abklärung des Problems gegeben...

... Die Zahl der Mächte, welche über Atomwaffen verfügen, ist heute beschränkt. Es bestehen aber Anzeichen dafür, daß in nicht allzu ferner Zeit weitere Staaten hinzukommen. Angesichts dieser Lage stellt sich die Frage, ob nicht auch wir unsere Armee mit Atomwaffen ausrüsten müssen. Solche Waffen dienen nicht nur einem Angreifer, sondern stärken auch in hohem Maße die Abwehrkraft des Verteidigers. ... Es liegt auf der Hand, daß eine mit Atomwaffen ausgerüstete Armee das Land ungleich besser verteidigen kann als Streitkräfte, die nicht über Atomwaffen verfügen. Die Auseinandersetzung mit einem atombewaffneten Gegner wird für einen Angreifer eine weit gefährlichere Aufgabe bedeuten als der Kampf gegen eine Armee ohne Atomwaffen, mag diese im übrigen noch so gut ausgebildet, ausgerüstet und tapfer sein und sich, wie die unsrige, auf ein starkes Gelände

stützen. In dem Maß, in dem weitere Länder die atomare Bewaffnung einführen, würde unsere Armee, im Falle eines Verzichtes, in einen Zustand relativer Schwäche verfallen, der — nicht zuletzt im Hinblick auf unsere Lage im Herzen Europas — zu schwersten Bedenken Anlaß geben müßte. Unser durch moderne Kampfmittel nicht geschütztes Land könnte in einem künftigen Konflikt deswegen leicht zum Kriegsschauplatz werden, auf dem sich ausländische Mächte — vermutlich unter Einsatz von Atomwaffen — bekämpfen, und unsere Armee vermöchte auch unserer Neutralität nicht mehr den bisherigen Rückhalt zu geben.

In Übereinstimmung mit unserer jahrhundertalten Tradition der Wehrhaftigkeit ist der Bundesrat deshalb der Ansicht, daß der Armee zur Bewahrung unserer Unabhängigkeit und zum Schutze unserer Neutralität die wirksamsten Waffen gegeben werden müssen. Dazu gehören die Atomwaffen.

Der Bundesrat hat infolgedessen das Eidgenössische Militärdepartement beauftragt, die mit der Einführung von Atomwaffen in unserer Armee zusammenhängenden Fragen weiter zu verfolgen und ihm zu gegebener Zeit Bericht und Antrag zuhanden der eidgenössischen Räte zu unterbreiten.

Diese grundsätzliche Stellungnahme für die atomare Verstärkung unserer Armee ändert nichts an der wiederholt bekundeten Ansicht des Bundesrates, wonach alle aufrichtigen



Das Gesicht des Krieges

Krieg ist bar jeder Romantik, denn Krieg ist Vernichtung, Leiden, Tod. Es gibt keinen «schönen» und keinen «süßen» Tod, wie er noch in einigen verkitschten Soldatenliedern herumgeistert. Es hat ihn auch nie gegeben. Aber es ist eine schaurige Realität, und der Mensch von heute braucht ein Uebermaß an Seelen- und Nervenstärke, um mit diesem Tod vertraut zu werden. Photopress

Bestrebungen zur Verminderung der Rüstungen, vor allem auch auf dem Gebiete der Nuklearwaffen, zu begrüßen sind. Den an sich anerkenntenswerten Einwänden, die aus humanitären Gründen gegen die Anschaffung von Atomwaffen erhoben werden, ist jedoch entgegenzuhalten, daß die schweizerische Armee, wie jedermann weiß, nur eingesetzt wird, wenn unser Land angegriffen ist und sich unser Volk im Zustand der Notwehr befindet. Dann aber muß sie sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Wehr setzen können und darf nicht zum Vorneherein auf die wirkungsvollste Waffe verzichten.»

Diese nach wie vor gültige Stellungnahme des Bundesrates ist eindeutig: der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Besitz eigener Atomwaffen eine wesentliche Verstärkung der Abwehrkraft unserer Armee bedeuten würde. Er hat deshalb — im Jahre 1958! — das Militärdepartement ausdrücklich mit der Prüfung aller Fragen beauftragt, die mit der Einführung von Atomwaffen in unserer Armee zusammenhängen. Dieser Auftrag läuft heute noch weiter.

3. Wie für alles Kriegsmaterial bestehen auch für die Beschaffung von Atomwaffen für unsere Armee grundsätzlich **drei Möglichkeiten des Vorgehens:**

- a) Der **Ankauf fertiger Atomgeschosse im Ausland**
- b) Die **Eigenfabrikation im Inland** auf Grund eigener Entwicklung
- c) Die **Lizenzfabrikation im Inland** auf Grund einer im Ausland erworbenen Entwicklung.

Der Versuch **Atomwaffen im Ausland zu beschaffen**, dürfte heute ziemlich aussichtslos sein. Mit guten Gründen folgen die Atommächte in dieser Frage eine sehr zurückhaltende Politik und sind nicht geneigt, den Kreis der Atom-Berechtigten von sich aus auszuweiten. Auch wenn man in Rechnung stellt, daß die Entwicklung in diesen Fragen sehr rasch vorwärtsschreiten kann, ist in der nächsten Zeit kaum mit der Möglichkeit einer Beschaffung von Atomsprenghäupten bei einem ausländischen Staat zu rechnen. Die Frage ist im übrigen auch vom neutralitätsrechtlichen Gesichtspunkt aus heikel: jedenfalls dürfte der Erwerb von Atomwaffen im Ausland, wenn er überhaupt möglich wäre, nur unter Bedingungen erfolgen, die nicht im Widerspruch stehen zu einer absolut korrekten Befolgung der Pflichten einer neutralen Macht.

Aus gleichen Überlegungen ist gegenwärtig auch an eine **Lizenzfabrikation** von Atomwaffen in der Schweiz zu denken.

Bleibt die Frage der **Eigenentwicklung**. Hier scheinen sich zur Zeit neue Möglichkeiten abzuzeichnen, die denn auch die heute erhobene **Forderung nach Eigenbeschaffung von Atomwaffen** ausgelöst haben. Von technisch industrieller Seite wird dazu erklärt,

daß es unserem Land — rein technisch gesehen — heute schon möglich wäre, eigene Nuklearwaffen herzustellen, und daß auch der dafür notwendige Aufwand unsere finanziellen Möglichkeiten keineswegs sprengen würde (vgl. Dr. ing. R. Sontheim, «Die Möglichkeiten der Herstellung von Nuklearwaffen in der Schweiz», in «Schweizer Journal» Nr. 1/1962, S. 29 ff.). Diese Behauptung geht davon aus, daß wir das benötigte Ausgangsmaterial, nämlich natürliches Uran, in genügenden Mengen zur Verfügung haben, und daß wir auch in der Lage wären, die erforderlichen Arbeitsprozesse auszuführen, die auf dem Weg über die Erzeugung von Plutonium bis zur Verarbeitung des Spaltstoffmaterials zum Atomsprenghäupten führen. Als Kosten hierfür werden während 10 Jahren alljährliche Beträge in der Größe von rund 140 Millionen Franken veranschlagt.

Es kann hier nicht der Ort sein, die technische Seite dieses Projekts zu erörtern, das auf den ersten Blick noch verschiedene Fragen offen zu lassen scheint (Personalfrage? Erprobungsgelände? Richtigkeit der Kostenrechnung? usw.). Die Frage, die sich heute stellt, ist vielmehr die, ob jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, um allen Ernstes auf das bisher erst skizzenhaft umrissene Projekt einzutreten. Dies ist nicht mehr eine technische Frage, sondern eine solche der **Staatspolitik** im weitesten Sinn. Daß allerdings eine allfällige Eigenfabrikation von Atomwaffen nicht gegen das Neutralitätsrecht verstoßen würde, steht außerhalb jeder Diskussion, auch wenn die «Iswestija» — aus sehr durchsichtigen Gründen — andere Auffassungen zu verbreiten beliebt.

4. Die bestimmte Forderung, nunmehr die Eigenproduktion an Atomwaffen an die Hand zu nehmen, hat innert kürzester Frist einen **bundesrätlichen Kommentar** ausgelöst. Anlässlich seiner Ansprache am Armeetag des eidgenössischen Schützenfestes kam der Chef des Militärdepartements auf die Angelegenheit zu sprechen. Bundesrat Chaudet stellte dabei fest, daß die Meinungsäußerung des Volkes anlässlich der beiden Abstimmungen als eindeutige Vertrauenskundgebung für die verantwortlichen Stellen von Bund und Armee zu deuten seien, um daraus zu folgern:

«Infolgedessen ist es Sache des Bundesrates, innerhalb der Grenzen unserer Neutralitätspolitik alle Maßnahmen zu treffen, die der Aufrechterhaltung der Wehrbereitschaft der Armee dienen. Der Bundesrat hat somit die Pflicht, seine Aufmerksamkeit der Forschung auch auf dem Gebiet jener atomaren Waffen zu widmen, die der Verteidigungsaufgabe unserer Armee angemessen sind. Bei den Bestrebungen, uns spaltbare Ausgangsstoffe für militärische Zwecke dienstbar zu machen, handelt es sich um Vorbereitungen auf weite Sicht...»

Der Bundesrat ist sich der Bedeutung dieser Frage voll und bewusst. Die Schweiz hat die Pflicht, ihre militäri-

sche Bereitschaft so zu gestalten, daß sie die Unabhängigkeit des Landes und damit die Sache des Friedens sichert. Mit Rücksicht auf die ihr gestellten Aufgaben dürfte unsere Armee nicht mit strategischen Waffen ausgerüstet werden, die dazu bestimmt sind, weit reichende Zerstörungen auf fremdem Staatsgebiet auszulösen. In dieser Hinsicht sowie aus verschiedenen andern Gründen stehen wir hier vor einer heiklen Aufgabe. Bei der Erfüllung der Gebote der Landesverteidigung müssen wir Erwägungen Rechnung tragen, die nicht nur technischer Natur sind. Der Bundesrat kennt nur allzu gut den Sinn seiner Verantwortung, um bei ihrer Übernahme nicht sorgfältig alle maßgebenden Elemente in Betracht zu ziehen. Die Welt verdankt heute dem atomaren Gleichgewicht einen relativen Frieden. Wir bewahren die Hoffnung, daß die Weltmächte, die über die ungeheuren Zerstörungsmittel verfügen, diesen Frieden erhalten. Es ist unser Wunsch, daß sie zum Wohl der Menschheit eines Tages dazu gelangen, den Gebrauch dieser Waffen auszuschließen und sie einhellig zu verurteilen. Wir wären die ersten, die ein solches Ergebnis freudig begrüßen würden. Solange es aber nicht erreicht ist, muß sich unsere Wachsamkeit auf die Prüfung aller Möglichkeiten erstrecken, die unserer Armee erlauben werden, unter allen Umständen ihre relative Stärke zu bewahren.

Es lag mir daran, diese grundsätzliche Einstellung gegenüber jenen Mitbürgern genau zu umschreiben, die unsere Armee so rasch als möglich mit der Atomwaffe ausrüsten möchten — was eine Illusion ist — und jenen, die sich als Gegner einer solchen Bewaffnung erklären. Wir müssen eine vernünftige und feste Haltung einnehmen. Wir wollen uns nicht über eine Frage, die im Grundsatz entschieden ist, ereifern, vielmehr dem aufgeworfenen Problem eine den Landesinteressen entsprechende Lösung zu geben versuchen.»

Diese Ausführungen kann man etwa damit zusammenfassen, daß der Bundesrat im vollen Wissen um die weit über die rein technischen Aspekte hinausreichende politische, wirtschaftliche und militärische Tragweite des Problems, die Atomwaffenfrage verfolge. Der Bundesrat habe seinen Grundsatzentscheid getroffen und würde nicht davor zurückschrecken, den eidgenössischen Räten die Beschaffung eigener Atomwaffen zu beantragen, wenn er zum Schluß gelangen sollte, daß sich ein solcher Schritt aufdränge. Heute noch sei die Eigenbeschaffung von Atomwaffen eine Illusion; der Augenblick, um sich dieser Frage konkret anzunehmen, sei deshalb heute noch nicht gekommen. Es bedürfe noch eingehender Prüfung, bis in der überaus vielschichtigen Frage ein Entscheid getroffen werden könne. Bis es so weit sei, würden Vorstöße in der einen oder andern Richtung mehr schaden als nützen.